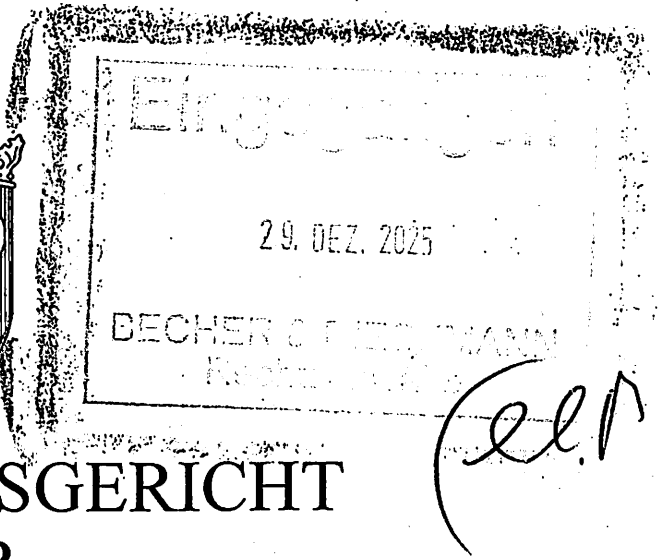


7 K 1534/25.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Trier-, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (K) (Vietnam)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 22. Dezember 2025 durch

Richterin Quint als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2025 (Gesch.-Z.: ■■■■■-432) wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf des ihm zuerkannten Abschiebungsverbotes des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz.

Er ist vietnamesischer Staatsangehöriger und reiste am ■■■■■ 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 14. August 2001 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung seines Asylantrags gab er im Wesentlichen an, dass er ■■■■■ 1998 zu 10 Jahren Haft verurteilt worden sei, da er Flugblätter verteilt habe, die sich gegen die Korruption in Vietnam gerichtet hätten. Am ■■■■■ 2001 sei er aus der Haft geflohen, da das Leben im Gefängnis so schwer gewesen sei.

Mit Bescheid vom 29. August 2001 (Gesch.-Z.: ■■■■■-432) stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz hinsichtlich Vietnam vorliegen. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe glaubhaft gemacht, in Vietnam aus politischen Gründen verurteilt und inhaftiert worden zu sein und bei der Rückkehr erneute Verfolgung befürchten zu müssen.

Mit Schreiben vom 2. November 2022 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass eine Prüfung zur Voraussetzung für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens stattfinde. Auf Aufforderung teilte der Kläger mit, dass er im Zeitraum von 2014 – 2018 fünf Mal mit dem Flugzeug in sein Heimatland gereist sei, um seine Mutter zu besuchen. Dazu habe er sich einen Pass ausstellen lassen.

In seiner Befragung am 13. März 2023 beim Bundesamt trug der Kläger im Wesentlichen vor, in seinem Heimatland würden noch zwei jüngere Geschwister, ein älterer Bruder sowie Tanten und Onkel leben. Seine Ehefrau sei im Rahmen des Familiennachzuges im Jahr 2010 nach Deutschland gekommen. Außerdem würden zwei gemeinsame Kinder hier leben sowie eine jüngere Schwester. Er habe noch immer ein Haus in Vietnam und habe dort in ganz normalen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt.

Er habe sich einen Ausweis ausstellen lassen, um seine Verwandtschaft zu besuchen. Außerdem habe er seine Mutter und Ehefrau besuchen wollen. Beide seien aber auch krank gewesen. Auf Nachfrage gab der Kläger an, nach Vietnam gereist zu sein in der Hoffnung, dass die Sache mit dem Gefängnis bereits vergessen sei. Seine Mutter zu besuchen sei ein guter Grund gewesen, um einen Pass zu erhalten. Er habe bei der Einreise seinen Pass vorzeigen müssen und sei nicht weiter aufgehalten worden. Während seines Aufenthaltes habe er sich hauptsächlich an seinem alten Wohnort aufgehalten und dort Verwandtschaft besucht und getroffen. Er habe sich ganz normal bewegen können. Insgesamt habe er keine großen Bedenken gehabt.

Mit Verfügung vom 9. Juni 2023 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Im Anschreiben des Bundesamtes vom 13. Juni 2023 wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zur Begründung der Einleitung des Widerrufsverfahrens wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Schutzzuerkennung gem. § 51 Abs. Ausländergesetz zu widerrufen sei, da der Kläger mehrfach legal in sein Heimatland mit mehrwöchigem Aufenthalt zurückgereist und daher davon auszugehen sei, dass er selbst keine Verfolgungsgefahr in seiner Person in Vietnam befürchte.

In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 17. August 2023 führte der Kläger im Wesentlichen aus, er sei aus sittlichen Gründen in sein Heimatland zurückgereist.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 12. Februar 2025 (Gesch.-Z.: ■■■■■-432), zugestellt am 21. Februar 2025, widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 29. August 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz vorlägen, erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft

und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der zuerkannte Schutzstatus sei gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz zu widerrufen. Der Kläger sei insgesamt fünf Mal in sein Heimatland gereist und habe dieses problemlos auf dem Luftweg erreichen können, ohne, zu der Gefängnisflucht oder der nicht gänzlich absolvierten Haftstrafe befragt worden zu sein. Der Kläger befürchte selbst keine Gefahr in seinem Heimatland und aufgrund der Häufigkeit und Länge der Reisen sei von keiner sittlichen Verpflichtung auszugehen. Außerdem sei davon auszugehen, dass die verhängte Strafe bereits verjährt sei. Daher lägen auch nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus vor. Auch lägen keine Abschiebungsverbote vor. Insbesondere drohe dem Kläger keine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund von humanitären Bedingungen, da der Kläger über Berufserfahrung verfüge und er mit der Unterstützung seiner Familie rechnen könne. Das von ihm verwendete Medikament sei ebenfalls in Vietnam erhältlich.

Hiergegen hat der Kläger am 4. März 2025 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen geltend macht, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor. Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Widerruf sei § 73 Asylgesetz in der vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Oktober 2024 gültigen Fassung, weshalb dessen jetziger Absatz 7 keine Anwendung auf die in dem Zeitraum vom 14. Oktober 2014 bis zum 4. Juli 2018 stattgefundenen Reise finde. Eine Anwendung des Absatz 7 führe zu einem Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Jedenfalls seien die Reisen jedoch aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erfolgt. Letztlich läge auch ein Abschiebungsverbot vor, da er an Rheuma erkrankt und auf die wöchentliche Einnahme des Medikaments „Prednisolon“ angewiesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Februar 2025 aufzuheben,

hilfsweise, , ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf ihre Ausführungen im angegriffenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 13. November 2025 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Über die Klage entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Dem steht auch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen wurde, dass auch im Fall ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

B. Die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthafte Klage ist insgesamt zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Februar 2025 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

I. Der Widerruf der mit Bescheid vom 29. August 2001 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Vietnam vorliegen, kann nicht auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) gestützt werden.

Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn objektiv keine Verfolgungssituation mehr besteht. Der Bestand eines internationalen Schutzstatus ist von dem Fortbestand der den Schutzstatus begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt neben der Verfolgungsgefahr die Schutzlosigkeit des von ihr Betroffenen. Eine Aufrechterhaltung des Schutzstatus ist dann nicht geboten, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben oder wenn Handlungen des Asylberechtigten dartun, dass die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen (vgl. VG Köln, Gerichtsbescheid vom 28. September 2023 – 8 K 3117/21.A – juris Rn. 35 m.w.N.). § 73 Abs. 1 AsylG findet auch auf positive Feststellungen über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes Anwendung (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2011 – 10 C 3.10 –, juris Rn. 9; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, 141. Lieferung, § 73 Rn. 29).

1. Gemäß § 73 Abs. 7 Satz 1 AsylG wird vermutet, dass u.a. die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes nicht mehr vorliegen, wenn ein Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, reist. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.

Hiervon ausgehend liegen im Fall des Klägers die Voraussetzungen für den Widerruf der zuerkannten subsidiären Schutzes nicht vor. Insbesondere findet die Vermutungsregelung des § 73 Abs. 7 S. 1 AsylG im konkreten Einzelfall keine Anwendung. Es trifft zwar zu, dass der Kläger im Zeitraum vom 14. Oktober 2014 bis 4. Juli 2018 fünf Mal für jeweils bis zu über einem Monat nach Vietnam zurückgekehrt ist. Er hat jedoch die insoweit eingetretene Vermutungsregelung widerlegt, indem er dargelegt hat, dass seine Einreise nach Eritreas sittlich zwingend geboten war. Dies ist anzunehmen, wenn sie aus einer persönlichen

Konfliktlage heraus getätigt wurde, die den Schutzberechtigten nötigt, die Realisierung einer fortbestehenden Gefährdung in Kauf zu nehmen, und bei der er sich gerade nicht freiwillig dem Schutz des betreffenden Staates unterstellt. Eine aus sittlichen Gründen zwingend gebotene Einreise ist insbesondere bei schweren Erkrankungen oder dem Tod von Familienangehörigen anzunehmen. (vgl. Fleuß, in: BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 45. Ed. Stand: 01.07.2025, § 73 Rn. 243c).

Der Kläger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass seine Reise nach Vietnam lediglich aufgrund seiner herzkranken Mutter erfolgt ist. Die Reise war im konkreten Fall auch sittlich zwingend geboten, da sich der Gesundheitszustand der Mutter nach den glaubhaften Schilderungen des Klägers zunehmend verschlechtert hatte, aufgrund des Alters und der Krankheit nur noch eine geringe Restlebenserwartung bestand und seitens der Familie Druck auf den Kläger ausgeübt wurde. Der Wunsch des Klägers, sich um seine kranke Mutter zu kümmern und der Familie beizustehen ist daher im konkreten Fall nachvollziehbar und geeignet, die Vermutung des § 73 Abs. 7 Satz 1 AsylG zu widerlegen.

2. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen. Soweit die Beklagte anführt, die damalige Schutzgewährung habe auf der Annahme gegründet, dass ihm bei einer Rückkehr nach Vietnam Verfolgung aufgrund der nicht umfassend absolvierten Haftstrafe und der Flucht drohen würde und dieser Umstand nicht mehr zu treffe, da der Kläger angesichts der Häufigkeit seiner Reisen selbst keine Verfolgung mehr befürchte und die verhängten Strafen inzwischen verjährt seien, ist dem nicht zu folgen. Die Annahme des Bundesamtes wird bereits durch die vom Kläger vorgetragene Modalitäten seiner Reise nach Vietnam widerlegt. Insoweit hat er übereinstimmend und nachvollziehbar geschildert, bei seiner Einreise nach Vietnam nicht besonders kontrolliert worden zu sein und keinen Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden gehabt zu haben. Nach seiner Einreise habe er sich unmittelbar zum Haus bzw. dem Dorf seiner Mutter begeben, wo er sich während seines Aufenthalts permanent aufgehalten habe, um sich um seine Mutter zu kümmern, aber auch um zu verhindern, dass die Behörden von seiner Rückkehr Kenntnis erlangen könnten. Allein der Umstand, dass es dem Kläger gelungen ist, mit einem Reisepass das Land zu verlassen, genügt noch nicht, um davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen. Gegenteiliges folgt schließlich auch nicht aus den von der Beklagten in Bezug genommenen Verjährungsregeln in Vietnam. Alleine daraus ergibt sich nicht, dass im Fall des Klägers, der wegen seiner regimekritischen Haltung inhaftiert wurde, im Falle einer Rückkehr von Verfolgung abgesehen werden würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, die politische Situation im Land habe sich noch immer nicht verändert und auch seine diesbezügliche Meinung sei unverändert, er würde noch immer für seine Meinung einstehen.

3. Insbesondere kann der Widerruf auch nicht auf eines der in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG aufgezählten speziellen Widerrufsgründe für Flüchtlingsschutz gestützt werden. Die Voraussetzungen des einzig und allein in Betracht kommenden Widerrufsgrund in § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 AsylG ist ebenfalls nicht erfüllt. Nach §73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG ist die Rechtsstellung zu widerrufen, wenn sich die betreffende Person freiwillig erneut dem Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Dies setzt von Seiten des Flüchtlings die Annahme eines "Vorteils" durch den Heimatstaat voraus. Die Annahme des Passes durch den Ausländer kann dabei ein Indiz für eine freiwillige Unterschutzstellung sein, das jedoch einer Bestätigung durch die sonstigen Umstände des jeweiligen Einzelfalles bedarf. Zwar hat der Kläger sich bei einer vietnamesischen Botschaft einen Reisepass ausstellen lassen, allerdings ist aufgrund der individuellen Umstände des Einzelfalles und der sittlichen Verpflichtung (vgl. oben) nicht davon auszugehen, dass dieser sich dem vietnamesischen Staat unter Schutz stellen wollte (vgl. zu alledem: VG Köln Gerichtsbescheid vom 28. September 2023 – 8 L 3117/21.A – juris Rn. 42. ff. m.w.N.).

Nach alledem ist der streitgegenständliche Bescheid aufzuheben.

II. Ob auch die Hilfsanträge Erfolg hätten, bedarf mithin keiner abschließenden Klärung.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Quint

(qual. elektr. signiert)